

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 234/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth B [REDACTED] ,

G [REDACTED] M [REDACTED] gasse 30, Wien II/Österreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land N e r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdeg^{egner}

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Daß die Klägerin nach § 150 ZPO als entschädigungsberechtigt nur wäre, wenn sie bis 26. Mai 1965 einen Antrag auf Entschädigung in der Schadensart gestellt hätte, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGH RM 1980, 21 Nr. 12; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Sie hat dies, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, jedoch nicht getan; ihr im Jahre 1961 angebrachtes Begehren enthielt allenfalls ein allgemeines Entschädigungsverlangen.

138

- 3 -

Der nochmaligen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürftige Rechtsfragen ergeben sich nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat verfassungrechtliche Einwände, wie sie die Beschwerde vorbringt, vielmehr ständig, so noch durch Beschluss vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80 -, verworfen.

Fuchs

Dr. Jähnke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)